

# Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal

vom 30. April 1999

Die Gemeindeversammlung von Muotathal, gestützt auf § 20 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Oktober 1973 und § 11 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 18. September 1985, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Zweck und Geltungsbereich* Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbandes für die Abfallbeseitigung in der Region Innerschwyz (ZKRI) die Entsorgung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

### Art. 2

*Grundsätze*

<sup>1</sup>Abfälle sind wenn immer möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

<sup>2</sup>Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.

<sup>3</sup>Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind, nach Möglichkeit, durch schadstoffarme zu ersetzen.

<sup>4</sup>Abfälle sind nach dem Stand der Technik möglichst umweltgerecht zu entsorgen.

### Art. 3

*Siedlungsabfälle* Als Siedlungsabfälle gelten:

a) Hauskehricht:  
Die im Haushalt entstehenden Abfälle, ausgenommen wiederverwertbare Wertstoffe sowie Problemabfälle.

b) Betriebskehricht:

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.

c) Sperrgut gemäss Art. 12, Abs. 1 lit. c.

#### **Art. 4**

##### *Uebrige Abfälle*

Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten insbesondere:

- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Gifte, Medikamente
- PET
- elektrische und elektronische Geräte
- Styropor
- Leuchtstoffröhren
- flüssige und übelriechende Stoffe
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Laugenmittel
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind.
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung.

Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

#### **Art. 5**

##### *Entsorgungspflicht*

<sup>1</sup>Sämtliche in der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

<sup>3</sup>Uebrige Abfälle sind von den Betrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen.

<sup>4</sup>Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle. Uebrige Abfälle sind gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften durch den Inhaber zu entsorgen.

## **Art. 6**

### *Entsorgungswege*

Als Entsorgungswege stehen offen:

- die Kehrrichtabfuhr
- die Separatsammlungen
- das Recycling (z. B. Kompostierung, Rückgabe an das Fachgeschäft, usw.)

## **Art. 7**

### *Abfallablagerung*

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

<sup>2</sup>Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Deponieren von sonstigem Kehrrecht benutzt werden.

## **Art. 8**

### *Abfallverbrennung*

<sup>1</sup>Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen und trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässige Beeinträchtigung und nur wenig Rauch entsteht.

<sup>2</sup>Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten. Diese sind als Hauskehrrecht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.

## **Art. 9**

### *Entsorgung über die Kanalisation*

Die Entsorgung von Hauskehrrecht, Wertstoffen, Problem- und Sonderabfällen sowie Öle und Fette über die Kanalisation ist verboten. Der Einsatz von Zerkleinerern ist untersagt.

## **Art. 10**

### *Vollzug/Zuständigkeit*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Umweltschutz-Kommission stellt dem Gemeinderat in allen Belangen der Abfallentsorgung Bericht und Antrag.

<sup>3</sup>Die Umweltschutz-Kommission ist zuständig für die Organisation der Kehrrichtabfuhr, die Festlegung von Separatsammlungen sowie die Anordnung spezieller Abfahren und weiterer Entsorgungsmöglichkeiten.

## **Art. 11**

### *Entsorgungsplan*

Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Betriebe der Gemeinde sind über die Details zur Entsorgung der Siedlungsabfälle mit dem Entsorgungsplan der Gemeinde Muotathal periodisch zu informieren.

## **II. Durchführung der Entsorgung**

### **Art. 12**

### *Kehrrichtabfuhr*

<sup>1</sup>Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Haushaltkehrricht:  
In Kehrrichtsäcken, mit dem offiziellen Signet, zu 35, 60 und 110 Liter mit maximal 25 kg Gewicht.
- b) Loses Containergut:  
Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltkehrricht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt.

Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohneinheiten müssen die Kehrrichtsäcke in Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Alle Container sind gesichert an den Strassenrand zu stellen. Sie sind ferner mit der Hausnummer oder dem Firmennamen deutlich lesbar zu beschriften.

- c) Sperrgut:  
Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehälter nicht unterbringen lassen.  
Einzelstücke oder Bündel mit einem maximalen Ausmass von 150 cm x 50 cm x 50 cm oder 70 cm x 70 cm x 70 cm und einem Maximalgewicht von 30 kg sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup>Der Kehrichtabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

- Problemabfälle (übriger Abfall) gemäss Art. 4
- Tierkadaver
- alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des Bundes des Kantons und des Zweckverbandes.

<sup>3</sup>Sammelplätze:

Die Umweltschutz-Kommission kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benützerinnen und Benützer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und nach ihrem Gutdünken einzurichten. Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrichtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

### **Art. 13**

*Separatsammlungen* Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- spezieller Abfahren z.B. für Papier, Karton, usw.
- offizielle Sammelstellen z. B. für Glas, Büchsenblech, Aluminium, Öl, Batterien, Häckselgut, Christbäume, Küchenabfälle, Asche, usw.

### **Art. 14**

*Recycling* Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich direkt am Recycling beteiligen durch:

- individuelles Kompostieren
- Rückgabe am Einkaufsort z.B. von Flaschen, Pet-Flaschen, Geräten, Medikamenten, usw.

## **III. Entsorgungsgebühren**

### **Art. 15**

*Grundsatz* <sup>1</sup>Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden kostendeckend durch Gebühren gedeckt.

<sup>2</sup>Als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung gilt der budgetierte Aufwand.

**Art. 16***Gebührenarten*

In der Gemeinde Muotathal gibt es zwei Gebührenarten:

## a) Sackgebühr

Sie ist die leistungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des in den offiziellen Gebinden und Behältern abgeführten Abfalls. Ihre Höhe wird pro Behälter- und Gebindeart oder nach Gewicht festgelegt.

## b) Grundgebühr

Sie ist die leistungsunabhängige Gebühr für den übrigen Entsorgungsaufwand (Separatsammlungen, Verwaltung, usw.).

**Art. 17***Gebühreneinzug*

<sup>1</sup>Die Sackgebühr wird entrichtet mit dem Kauf von Sperrgutmarken, Plomben, offiziellen Kehrichtsäcken oder offiziellen Signeten (z.B. Kleber oder Sackverschlüsse). Für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriecontainer kann die Gebühr gewichtsabhängig erhoben werden.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr wird pro Steuerpflichtiger, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurations- und Industriebetrieb festgelegt. Sie wird dem Steuerpflichtigen und dem Betrieb in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat regelt das Einzugssystem.

**Art. 18***Sockelbetrag*

<sup>1</sup>Die Höhe der Sack- und der Grundgebühr wird als Sockelbetrag wie folgt festgelegt:

a) Sackgebühren  
**Kehrichtsäcke**

35-1-Sack	Fr. 2.50
60-1-Sack	Fr. 4.20
110-1-Sack	Fr. 7.60

**Sperrgutmarken**

1 Sperrgutmarke	Fr. 10.--
-----------------	-----------

**Containerplomben**

1 Plombe für 800 l Fr. 70.--

**Gewichtsabhängige Gebühr**

pro Kilo Fr. -.40

**b) Grundgebühren**

pro Steuerpflichtiger, inkl. Ehepaare Fr. 50.--

pro juristische Person, Gewerbe-,  
Dienstleistungs-, Restaurations- und  
Industriebetrieb Fr. 80.--

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbetrag Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen. Die jeweils geltenden Gebühren sind zu publizieren.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 19***Übertretungen*

Übertretungen dieses Reglements werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Haft oder Busse geahndet. Art. 292 StGB und die einschlägigen Strafbestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

**Art. 20***Haftung*

Treten durch unsachgemässe oder gar widerrechtliche Ablieferungen von Abfällen Schäden an Fahrzeugen, bei den Sammelstellen, den Plätzen für die Separatsammlungen auf oder entstehen dadurch Unfälle, so haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

**Art. 21***Revision*

Änderungen oder die Aufhebung dieses Reglements unterliegen der Volksabstimmung.

## **Art. 22**

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 15. Mai 1988 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

## **GEMEINDERAT MUOTATHAL**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Betschart Ernst

Langenegger Thaddäus

Durch Urnenabstimmung angenommen am 13. Juni 1999.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 1555 vom 28.09.1999.